

FDP.Die Liberalen Stallikon

Statuten

vom 6. Februar 2019

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Die FDP.Die Liberalen Stallikon (im Folgenden als FDP bezeichnet) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und gehört der FDP.Die Liberalen des Bezirks Affoltern/Knonauer Amt an.

Art. 2 Sitz

Die FDP hat ihren Sitz in Stallikon.

Art. 3 Zweck

Die FDP pflegt und fördert das liberale Gedankengut in der Gemeinde Stallikon. Sie bekennt sich zu den Werten Freiheit, Gemeinsinn, Fortschritt sowie Verantwortung, Leistung, Sicherheit und Offenheit. Sie fördert das gemeinsame Einstehen der in den Gemeinden wohnhaften Bürger/innen für diese freisinnig und demokratisch orientierten Werte.

Die FDP nimmt Anteil an allen Gemeindeangelegenheiten. Ihre Tätigkeit richtet sich im Übrigen nach den von der FDP.Die Liberalen Schweiz, FDP.Die Liberalen Kanton Zürich und FDP.Die Liberalen Knonauer Amt aufgestellten Arbeitsprogrammen.

Sie schlägt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in Behörden der Gemeinde Stallikon vor und unterstützt sie.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nach vollendetem 18. Lebensjahr beantragt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder die Zugehörigkeit zu einer anderen Gruppierung, welche im Widerspruch zu Art. 3 steht, ist ausgeschlossen.

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme befindet der Vorstand, wobei der Rekursweg an die Mitgliederversammlung offensteht. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen unter Zustellung der Statuten.

Art. 6 Austritt

Der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Rechnungsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Art. 7 Ausschluss

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Gegen den Beschluss kann innert 10 Tagen durch das ausgeschlossene Mitglied an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe der FDP sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt spätestens 10 Tage im Voraus.

Art. 10 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FDP und entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Sie beschliesst nur über traktandierte Geschäfte und erledigt insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren, der Stimmenzähler und der Delegierten in die Bezirks- und Kantonalpartei
- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Anträge.

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Verantwortlichkeiten

Der Vorstand setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin oder zwei Co-Präsident/innen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 12 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Einberufung

Das Präsidium beruft die Vorstandssitzungen schriftlich und unter Angabe der Traktanden ein.

Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beruft das Präsidium eine ausserordentliche Vorstandsitzung ein.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist. Einen allfälligen Stichentscheid übernimmt der/die Präsident/Präsidentin oder der/die Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin. In dringenden Ausnahmefällen kann der Vorstand auf dem Zirkularweg beschliessen.

Art. 15 Zuständigkeiten und Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte der FDP und vertritt sie nach aussen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Aufbau und Entwicklung einer leistungsfähigen Organisation des Vereins. Zu diesem Zweck kann der Vorstand Weisungen definieren, welche von den Mitgliedern eingesehen werden können.

- Administrative Leitung des Vereins, einschliesslich einer Unterschriftenregelung.
- c) Identifizierung und Bearbeitung von Gemeinde-internen und -übergreifenden Themen und Geschäften, insbesondere im Unteramt und Bezirk Affoltern.
- d) Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen.
- e) Einberufung von Anlässen und Parteiveranstaltungen und Erarbeitung eines Jahresprogrammes.
- f) Mitgliederwerbung.
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Wahl von Delegierten der FDP in Gremien und Projektgruppen.
- i) Kontakt mit den Behördenmitgliedern.
- i) Öffentlichkeitsarbeit in elektronischen und Printmedien.
- k) Für Sachgeschäfte fasst der Vorstand die Parole. Er kann jedoch nach eigenem Ermessen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 16 Beratende Stimme / Delegation

Der Vorstand kann die Behördenmitglieder zu Vorstandssitzungen (spezifischen Themen) einladen. Dieses Recht mit beratender Stimme teilzunehmen steht den FDP-Mitgliedern von Gemeinderat, Schulpflege, Rechnungsprüfungskommission wie auch in Stallikon wohnhaften Mitgliedern des Zürcher Kantonsrates und der eidgenössischen Bundesversammlung zu.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, für Vorhaben, welche die Gemeinden Bonstetten, Stallikon, Wettswil gemeinsam betreffen, Mitglieder in gemeindeübergreifende Projektgruppen zu delegieren.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 17 Zusammensetzung und Zuständigkeit

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten ihren Bericht direkt an die Mitgliederversammlung.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 19 Finanzierung

Die finanziellen Aufwendungen der FDP werden aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Beiträgen an den Wahlfonds (2%, max. CHF 500.-, der fixen Entschädigung aus den Behördentätigkeiten) und freiwilligen Zuwendungen bestritten.

Art. 20 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 21 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Für den Entscheid über die Auflösung ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Dieses Traktandum ist in der betreffenden Einladung ausdrücklich zu erwähnen.

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über das Reinvermögen.

Art. 23 Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlung der FDP hat diese Statuten am 6. Feb. 2019 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Stallikon, 6. Feb. 2019

FDP.Die Liberalen Stallikon